

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR ULTRASCHALL IN DER MEDIZIN

GROUPE ROMAND D'ECHOGRAPHIE CLINIQUE

STATUTEN

A. NAME UND ZWECK

Name

Die „Groupe Romand d'Echographie Clinique“ bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser ist eine regionale Sektion im Sinne von Art. 6 der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM).

Sitz

Der Sitz befindet sich am Arbeitsplatz des amtierenden Präsidenten.

Ziele

Die GREC vermittelt und achtet auf die Qualität des klinischen Ultraschalls. Sie trägt sowohl zur Grundausbildung als auch zur Weiterbildung (gemäss Art. 5.3 SGUM) bei. Sie pflegt kollegiale Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern und mit den Mitgliedern der SGUM. Sie pflegt Kontakte zu ähnlichen Verbänden im In- und Ausland.

B. MITGLIEDER

Die GREC hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Jeder Arzt, der ordentliches Mitglied der SGUM ist, kann ordentliches Mitglied der GREC werden (gemäß Art. 6.2 der SGUM).

Außerordentliches Mitglied kann jeder Arzt werden, der klinischen Ultraschall praktiziert.

Die Aufnahme wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der frei über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung (GA) festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der GREC ausschließen, das seine Beiträge zwei Jahre lang trotz Mahnung per Einschreiben nicht bezahlt hat, oder aus triftigen Gründen die angegeben werden, ohne dass es möglich ist, gegen diese Entscheidung Berufung einzulegen.

C. ORGANE

C.1 Die GV

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Regionalsektion. Sie tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche GV kann vom Vorstand vorgeschlagen oder von einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden.

Die GV: - wählt den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer

- legt die Höhe des Jahresbeitrags fest.
- stimmt über die Anträge auf der Tagesordnung ab, die vom Vorstand und/oder von den Mitgliedern stammen

Die GV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gültig konstituiert. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Fünftel der Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.

Die Einladungen zur ordentlichen GV müssen den Mitgliedern mindestens 45 Tage im Voraus zugestellt werden. Der Einberufung liegt eine Tagesordnung bei, die insbesondere die zur Abstimmung gestellten Gegenstände enthält. Ein von einem Mitglied vorgeschlagener und zur Abstimmung stehender Gegenstand muss dem Vorstand 30 Tage vor der GV bekannt gegeben werden.

C.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern, davon drei Allgemeinmediziner oder Allgemeininternisten. Im Vorstand sitzen: der Präsident, der Sekretär und der Kassierer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen mit relativer Mehrheit, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Regionalsektion. Er kann ein Mandat einem Mitglied oder einem Ad-hoc-Ausschuss übertragen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, vorausgesetzt jedoch, dass mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die GREC ist an die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds gebunden.

Die Rechnungsprüfer

Die GV bestellt zwei Rechnungsprüfer, die jährlich die Konten der Regionalsektion prüfen. Sie werden für 2 Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Die Abrechnungen werden von der GV genehmigt.

Lausanne, 05. Oktober 2013

Der Präsident
Dr. A. Erdmann

Der Sekretär
Dr. A. Goumaz